

Beilage zur Vernehmlassungsantwort der Vereinigung Bündner Umweltorganisationen an das VBS

Chur, 25. Februar 2026

Olympische und Paralympische Winterspiele 2038

Notwendige Ergänzungen am Inhalt des Bundesbeschlusses bzw. von Folgerlassen

Artikel	Änderungsvorschlag (Neuformulierungen und Ergänzungen sind fett gesetzt)	Begründung
Art. 2 Eckwerte bei der Unterstützung	Lit a Der finanzielle Beitrag des Bundes zur Mitfinanzierung der Durchführungskosten der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2038 beträgt maximal 200 Millionen Franken; der Bundesrat unterbreitet dem Parlament zu gegebener Zeit die entsprechenden Kreditanträge. Der Betrag versteht sich zu Preisen 2038, wobei gemäss Budget des Vereins eine Jahresteuern von 1,0 Prozent (2025-2029) und 1,5 Prozent (2030-2038) unterlegt ist.	Es geht hier um die Verwendung der CHF 200 Mio. Die Angaben zu den Armee- bzw. den durch sie zu leistenden Sicherheitskosten in «mittlerer, zweistelliger Millionenhöhe» sind auch zu spezifizieren. Es fehlen zudem im Erläuternden Bericht Budgetposten wie Rückstellungen für den Rückbau temporärer oder überdimensionierter Sport- und Infrastrukturanlagen, eine Strategische UVP, ökologische Ausgleichsmassnahmen für Natur- und Landschaftseingriffe, die nicht wiedergutmachen sind wie auch für die Absprachen mit den umliegenden Ländern in Sachen Verkehr und Verbilligung öffentlicher Verkehrsmittel bei Anreise aus dem Ausland. Der Artikel und der Umfang der Mittel sind entsprechend zu ergänzen, zu spezifizieren und festzuhalten, was vom Bund und

	Für die Sicherheitskosten, die durch den Einsatz der Armee ausgehen, gibt der Bund maximal CHF ..zu ergänzen.. Mio. aus. Die Kosten für die Bundesgarantien wie zu Zoll- und Einfuhrbestimmungen, Besteuerungen, Lizenzen und Frequenzen usw. sind auszuweisen. Die zusätzlich zu budgetierenden Kosten wie für den Rückbau temporärer oder überdimensionierter Sport- und Infrastrukturanlagen, die Finanzierung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung, ökologischen Ausgleichs- und die Nachhaltigkeitsmassnahmen sowie das Gesamtmonitoring von der Planung bis zur Evaluation. Auch die Durchführung einzelner Wettkämpfe im Ausland sind einzubeziehen und die dafür nötige Kostenübernahme zu klären.	was privat zu finanzieren ist, auch in Bezug auf die im Erläuternden Bericht erwähnten, vielfältig zu leistenden Bundesgarantien.
	Lit. g Die Planung und Durchführung der Olympischen und Paraolympischen Winterspiele 2038 folgt hohen internationalen und nationalen Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit, öffentlich zugänglicher Transparenz zu allen Verträgen und Abmachungen und Gouvernanz. Die geltenden nationalen und kantonalen Strategien und Vorschriften in den Bereichen Energie, Klima, Kreislaufwirtschaft,	Es ist unklar, wieso hier nur internationale Standards und nicht auch die nationalen erwähnt werden. Gerade dort, wo die Schweiz höhere Standards hat, sind diese selbstverständlich einzuhalten. Bei den geltenden Vorschriften sind nicht nur internationale und nationale, sondern auch kantonale Vorschriften einzuhalten, umso mehr als die kantonalen Behörden die Projekte in den Austragungsorten zu bewilligen haben. Transparenz ist zentral: Auch bezüglich sämtlicher Host-City-Verträgen sowie Vereinbarungen zwischen Trägerorganisation, Bund und IOC.

	Raumplanung, Landschaft, Biodiversität und Wassermanagement werden vorbildlich eingehalten.	Unter 6.5. <i>Auswirkungen auf die Umwelt</i> wird dargelegt, dass Konflikte mit nationalen Schutzziele und Inventaren zu vermeiden sind. Die Beachtung des Umweltschutzes im Allgemeinen und des Natur- und Heimatschutzes wie auch des Schutzes des Waldes im Besonderen ist eine Bedingung für eine finanzielle Unterstützung des Projekts durch den Bund. Nicht erwähnt werden jedoch kantonale Vorschriften in den Bereichen Natur und Landschaft (z.B. kantonale Biotope und Landschaften), Raumplanung und Energie. Diese sind selbstverständlich auch zu respektieren. Neben den geltenden Vorschriften sind zudem auch die nationalen und kantonalen Strategien explizit zu erwähnen. Im Erläuterungsbericht unter 7.3. werden die langfristigen Entwicklungsstrategien des Bundes erwähnt, auf die das Projekt OPWS 2038 sich auszurichten hat, wie die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, die Energiestrategie 2050. Leider nicht erwähnt werden die Biodiversitätsstrategie, die besonders für die Austragungsorte im alpinen Raum relevant sind, die Strategie für die Kreislaufwirtschaft oder die Strategie für eine nachhaltige Nutzung und Planung der Wasserressource. Für die Bauten in der Landschaft sind ausgebildete ökologische Baubegleiter mit Weisungsbefugnis zu etablieren. Diesbezügliche Erfahrungen mit der Ski-WM 2003 haben positive Effekte gezeigt. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren.
	Lit. h Der Verein Olympische und Paraolympische Winterspiele 2038 erarbeitet gemeinsam mit Swiss Olympic, den beteiligten Austragungskantonen und –gemeinden, weiteren interessierten Partnern sowie dem Bund vor der	Das Vermächtnis der Spiele ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes und darf entsprechend nicht nur ein leeres Versprechen bleiben. Das Vermächtnis muss zwingend Bestandteil der OPWS 2038 sein. Die Massnahmen der Vermächtnisstrategie sind zudem gleichzeitig oder spätestens innert 5 Jahren nach Abschluss der Spiele im Winter 2038 umzusetzen.

	Vergabe der Spiele eine verbindliche Vermächtnisstrategie. Die darin vorgesehenen Massnahmen sind spätestens bis Ende 2042 umzusetzen.	
Neue Lit. Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)	Der Verein Olympische und Paraolympische Winterspiele 2038 führt für das Gesamtprojekt und die Organisation eine strategische Umweltprüfung (SUP) durch.	Die SUP ist das richtige Instrument für das aussergewöhnlich grosse Projekt der Olympischen Spiele. Das BAFU hat bereits einen Bericht zur SUP erstellt, das Wissen ist also bereits vorhanden. Die SUP ersetzt nicht die UVPs für die einzelnen Projekte. Sie ermöglicht jedoch den Einbezug der Umweltanliegen bei der Ausarbeitung und Bewilligung von Plänen und Programmen im Sinne einer räumlichen Gesamtplanung. Die SUP ermöglicht frühzeitig auch die Prüfung von Alternativen und Varianten, dabei ist bei Neubauten auch die Prüfung der Nutzung von bestehenden ausländischen Anlagen gemäss der Agenda 2020 zu prüfen. Auch die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Umweltschutz und Raumplanung können dank der SUP frühzeitig erkannt werden. Die SUP kann die UVP auf Projektstufe entlasten und beschleunigen. In Art. 2 werden hohe internationale Standards bezüglich Nachhaltigkeit vorausgesetzt. Die SUP gehört zu diesen internationalen Standards. Das SUP-Protokoll der UNECE ist an der Paneuropäischen Umweltministerkonferenz in Kiew im Mai 2003 von 35 Staaten und der Europäischen Kommission unterzeichnet worden. Es handelt sich dabei um ein Protokoll zum Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention). Der Bundesrat hat bis heute das SUP-Protokoll nicht unterzeichnet. Das Bundesparlament kann das Protokoll aber direkt ratifizieren. In der EU ist die SUP in der EU-Richtlinie 2001/42/EG im Juli 2004 in Kraft getreten. Sie ist als Rahmenrichtlinie ausgestaltet, die die grundlegenden Anforderungen für eine Umweltprüfung für Pläne und

		Programme festlegt. Für Milano Cortina 2026 war die SUP explizit Bestandteil der Kandidatur.
Neue Lit. Klima- und Umweltschutz	Bei Planung und Bau aller Anlagen, beim Transport und dem Sponsoring sowie in allen Partnerverträgen sind die Auflagen und Kosten für eine umweltgerechte Erstellung, den Rückbau und die Wiederverwendung bzw. Recycling einzubeziehen. Jegliches Sponsoring und die Werbung für fossile Energieträger und damit verbundene Unternehmen sind in den Vereinbarungen mit dem IOC und den nationalen Akteuren auszuschliessen.	Der Verein verspricht CO2-arme und ressourcenschonende Winterspiele, beschränkt sich dabei aber auf die Nutzung bestehender Infrastrukturen, die Priorisierung des ÖVs und dem Einsatz der erneuerbaren Energien. Das reicht für 2038 jedoch nicht aus. Wichtige Vorhaben wie der Rückbau und die Wiederverwendung oder das Rezyklieren (Up- & Recycling) temporärer oder überdimensionierter Sport- und Infrastrukturanlagen wie auch von Konsumgütern beim Catering bleiben unerwähnt. Relevante CO2-Treiber werden hier gar nicht erwähnt, wie die Anreise per Flugzeug, Heliflüge, Bauten mit Beton, aber auch der Sponsoring- und Partnerverträge mit Öl- und Gasunternehmen, die zusätzliche CO2-Emissionen verursachen. Da muss der Bund nachbessern, umso mehr als es mit der Schaffung des vorliegenden Beschlusses und dem Bundesbeitrag an die OPWS 2038 um eine Bundesaufgabe geht und der Bund bis 2040 klimaneutral sein muss. Zudem müssen Sponsoring- und Partnerverträge mit fossilen Unternehmen im Vertrag mit dem IOC ausgeschlossen werden. CO2-Emissionen primär zu verhindern und nur dort, wo sie technische nicht verhindert werden können vollständig zu kompensieren. Auch gilt es in den Vereinbarungen mit dem IOC wie auch den nationalen Organisatoren und Finanzgebenden auszuschliessen, dass Sponsoring durch bzw. Werbung für fossile Energieträger und damit verbundene Unternehmen gemacht werden kann. Die Eckwerte bezüglich Klima sind darum zu präzisieren.

Neue Lit. Umwelteinwirkungen	Für die unvermeidbaren Umweltauswirkungen auf Natur, Landschaft, Klima wird ein ökologischer Ausgleich geschaffen. Diese sind vom Bund, den Kantonen und den Austragungsorten umzusetzen.	Für die unvermeidbaren Umweltauswirkungen auf Natur, Landschaft, Klima wird ein ökologischer Ausgleich geschaffen. Diese sind vom Bund, den Kantonen und den Austragungsorten umzusetzen. Der Bund: Wildbrücken über Autobahnen Kantone und Gemeinden: Revitalisierung von Mooren, Schutzkonzept Stazerwald/GR, Verlängerung von Schutzverträgen, Errichtung von Schutzgebieten, finanzielle Mittel für Klima- und Biodiversitätsregionen Alle: Fonds für Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus in und der Weiterverwendung von Sportstätten in den Austragungsorten, auch zur Weiterverwendung der olympischen Unterbringungsstätten (Olympic Villages).
Neue Lit. Monitoring	Es gilt durch den Bund ein transparentes, öffentlich einsehbares Monitoring des Gesamtvorhabens bereitzustellen, das alle Bereiche der Nachhaltigkeit von der Planung über die Durchführung bis zur Evaluation der OPWS 2038 umfasst. Der Bund behält sich jederzeit ein Eingriffsrecht in Planung und Organisation der OPWS 2038 vor und vereinbart mit den Organisatoren und dem IOC die dafür nötigen Verfahren um die strikte Einhaltung aller geltenden Gesetze auch bei allfällig nötigen Budgetreduktionen zu garantieren.	Der Bund trägt die politische Mitverantwortung. Damit hat er ein Mitspracherecht gegenüber dem Trägerverein und dem IOC und muss strukturell in die Organisation eingebunden werden. Eine angestrebte private Finanzierung darf die politische Steuerungs- und Mitsprachekompetenz nicht relativieren. Nationale und kantonale Gesetze bilden nicht verhandelbare rote Linien und sind uneingeschränkt zu respektieren. Der richtige «Built-to-Budget»-Ansatz ist mit dem IOC vor Abgabe des Kandidaturdossiers zu vereinbaren und darf unter keinen Umständen zulasten der Umweltgesetzgebung oder der raumplanerischen Vorgaben gehen. Es gilt ab der Planungsphase ein Monitoring zu betreiben, das zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nicht nur betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt, sondern auch eine Sozialbilanz mit Berücksichtigung von Aspekten wie der Einhaltung von Arbeitsrecht sowie eine Klima- und Umweltbilanz enthält.
Art. 3 Vermächtnisstrategie	Der Bundesrat unterbreitet basierend auf der Vermächtnisstrategie dem Parlament bei Bedarf die erforderlichen Beschlüsse	Bei den kantonalen und kommunalen Abstimmungen muss im Sinne des Bekenntnisses zur Transparenz und der demokratischen

	vor den kantonalen und kommunalen Abstimmungen, um die Massnahmen zur Realisierung des angestrebten Vermächtnisses zu steuern und zu finanzieren. Diese Beschlüsse sind inhaltlich wie auch finanziell verbindlich und können nachträglich nicht erweitert werden.	Legitimierung bekannt sein, welches Vermächtnis die Spiele haben werden. Die Beschlüsse des Parlaments und die unterstützten Projekte sowie ihr Umfang müssen darum zu diesem Zeitpunkt bekannt sein. Sie dürfen auch nicht danach, im Laufe der nachkommenden Planungs- und Umsetzungsprozesses, erweitert und finanziell erhöht werden.
Art. 4 Projektorganisation	3 Die Projektorganisation koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Bund die Zusammenarbeit mit den umliegenden Ländern.	Es braucht nicht nur verbilligte Billette in der Schweiz, sondern ein rechtzeitig und grenzübergreifend zu erstellendes Verkehrskonzept. Gerade das Beispiel der zwar angestrebten aber <i>nicht erfolgten</i> Absprachen der Veranstalter der Spiele Milano Cortina 2026 mit den Bündner Behörden in Verkehrsfragen (Anreise an den Austragungsort Livigno) zeigt, dass eine Koordination im Bereich Anreise mit dem Nachbarland unabdingbar ist. Wenn über das Notwendige hinaus die Anreise der Zuschauer:innen möglichst mit dem ÖV erfolgen soll - und das ist bezeichnendes Ziel der Kandidatur - muss das ÖV-Angebot in ganz Europa berücksichtigt und entsprechend beworben werden. Eine enge Koordination mit den umliegenden Alpenländern/Regionen ist dafür unabdingbar.
Art. 5 Referendum	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen nationalen Referendum. Zudem sind vor der Einreichung der Kandidatur in den betroffenen Kantonen und Gemeinden Volksabstimmungen durchzuführen, die die finanziellen und personellen Aufwendungen wie auch die Vorhaben für Sport- und Infrastrukturanlagen und die Umwelteingriffe umfassend und abschliessend ausweisen.	Ein Ausschluss des fakultativen Referendums geschieht aus Angst vor einer Ablehnung, was den demokratischen Gepflogenheiten in der Schweiz widerspricht. Von entscheidender Bedeutung sind Volksabstimmungen, die mit der Vorlage verbindlicher Angaben zu allen Verträgen und Vorhaben (Sport- und Infrastrukturbauten) einhergehen, inkl. den Umwelteingriffen, dem Finanzbedarf und der Risikominderung inkl. auch aller Vereinbarungen mit dem IOC. Auf eidgenössischer Ebene ist ein ergänzter Bundesbeschluss mit fakultativer Referendumsmöglichkeit nötig.

		Volksabstimmungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sind zwingend, da dort die grossen Auswirkungen in finanzieller und räumlicher Ebene stattfinden werden. Sie sind in den 10 von den OPWS2038 direkt betroffenen Kantonen und auch den von den Spielen direkt oder indirekt betroffenen Gemeinden noch vor der Einreichung der Kandidatur beim IOC durchzuführen. Es gilt zu vermeiden, dass die Gemeinden und Kantone moralisch erpresst werden können, indem durch spätere «Nachbesserungen» die verschiedensten (Bau)vorhaben und damit auch die Kosten schrittweise erhöht werden. Es sind deshalb auch kantonal und kommunal Limiten wie Kostendächer zu setzen.
--	--	--